

1. Allgemeines

Geschäftszweck der Time Talent GmbH ist die gewerbliche Überlassung und/oder Personalvermittlung von Mitarbeitern/Bewerbern an Dritte.

Hinweis: Die in diesen AGB verwendeten männlichen Bezeichnungen dienen ausschließlich der besseren Lesbarkeit und gelten für beide Geschlechter.

2. Genehmigung durch Behörden

Die Time Talent GmbH ist hierzu im Besitz einer unbefristeten Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung von der Agentur für Arbeit Nürnberg. Des weiteren verfügt sie über die gesetzlich vorgeschriebene Gewerbeanmeldung zum Zwecke der reinen Personalvermittlung.

3. Vertragsgrundlagen

3.1 Grundlage für die vertraglichen Beziehungen zwischen der Time Talent GmbH und dem Auftraggeber sind ausschließlich nachstehende Geschäftsbedingungen (AGB) inklusive der Bedingungen nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) und des jeweiligen Arbeitnehmerüberlassungs- und/oder Personalvermittlungsvertrages.

3.2 Abweichenden Bedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich widersprochen und sind ausgeschlossen.

3.3 Unabdingbar für alle Arbeitnehmerüberlassungs- und Personalvermittlungsverträge ist zu ihrer Rechtswirksamkeit gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 AÜG, § 126 Abs. 2 BGB (in der jeweils gültigen Fassung) die Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen, mündliche Absprachen oder sonstige Ergänzungen. Die schriftliche Unterzeichnung durch die Time Talent GmbH und vom Auftraggeber hat ausschließlich vor der jeweiligen Überlassung / Vermittlung zu erfolgen.

3.4 Eine vertragliche Beziehung zwischen dem entliehenen Mitarbeiter und dem Auftraggeber wird hierdurch nicht begründet.

3.5 Vereinbarungen zwischen Auftraggeber und Mitarbeitern der Time Talent GmbH sind ohne schriftliche Zustimmung der Time Talent GmbH unwirksam.

3.6 Diese AGB gelten auch für alle Folgegeschäfte, selbst wenn bei deren Abschluss nicht nochmals darauf verwiesen worden ist.

3.7 Für alle Mitarbeiter/Bewerber der Time Talent GmbH, die keinem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag unterliegen und dem Auftraggeber vorgestellt, vorgeschlagen oder in anderer Weise bekannt gemacht werden, gelten die Bedingungen des Personalvermittlungsvertrages.

4. Pflichten von Auftraggeber und Time Talent GmbH

4.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich zur Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und deren Anwendung im Umgang mit überlassenen/entliehenen Mitarbeitern; insbesondere den Vorgaben des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages sowie beigefügter Arbeitsschutzvereinbarung auf der Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) vom 07.08.1972 (in der jeweils gültigen Fassung).

4.2 Der Auftraggeber bestätigt gegenüber der Time Talent GmbH, dass die namentlich genannten Mitarbeiter in den zurückliegenden sechs Monaten vor deren Einsatzbeginn weder innerhalb seines Unternehmens noch in einem mit ihm nach § 18 Aktiengesetz (AktG) rechtlich verbundenen Unternehmen als Arbeitnehmer beschäftigt war.

Sollte festgestellt werden, dass zwischen dem Auftraggeber bzw. einem mit ihm nach § 18 Aktiengesetz (AktG) rechtlich verbundenen Unternehmen und einem Mitarbeiter tatsächlich ein Arbeitsverhältnis innerhalb der oben genannten 6-Monatsfrist bestanden hatte, ist der Auftraggeber verpflichtet, unverzüglich die Time Talent GmbH zu informieren. In diesen Fällen stellt der Auftraggeber alle relevanten Informationen hinsichtlich der wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts vergleichbarer stammbeschäftigter Arbeitnehmer schriftlich zur Verfügung. Unabdingbare rechtliche Grundlagen für die Offenlegung dieser Daten sind die §§ 9 Nr. 2 und 12 Abs. 1 Satz 3 AÜG.

4.3 Der Auftraggeber hat die für die jeweilige Tätigkeit des Mitarbeiters geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie die allgemeinen anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln einzuhalten, die Mitarbeiter über die bei Ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren sowie über die Maßnahmen zu Ihrer Abwendung vor der Beschäftigung zu unterweisen, den Mitarbeitern die erforderliche persönliche und spezifische Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen und bei der Durchführung von Aufträgen, die zeitlich und örtlich mit Arbeiten anderer Unternehmen zusammenfallen, sich mit diesen abzustimmen, soweit dies zur Vermeidung einer gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist.

4.4 Die Übertragung und Einweisung in die Arbeit, für die unsere Mitarbeiter entliehen sind, obliegt dem Auftraggeber. Er hat gegenüber dem Mitarbeiter Weisungsbefugnis, ihn zu beaufsichtigen und seine Arbeit zu überwachen.

4.5 Im Rahmen seiner gesetzlichen Fürsorgeverpflichtung wird der Auftraggeber geeignete vorbeugende Maßnahmen treffen, die den entliehenen Mitarbeiter hinsichtlich seiner Einsatzbeschäftigung vor Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität schützen.

4.6 Der Auftraggeber versichert, dass er Mehrarbeit nur anordnen und dulden wird, soweit dies für seinen Betrieb nach dem Arbeitszeitgesetz zulässig ist. Eine eventuell notwendige behördliche Zulassung von Mehrarbeit ist vom Auftraggeber zu beschaffen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, außergewöhnliche Gründe zur Mehrarbeit der Time Talent GmbH unverzüglich bekannt zu geben. Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass bei der Arbeit alle gesetzlichen, behördlichen und sonstigen Vorschriften eingehalten werden.

4.7 Der Auftraggeber sorgt dafür, dass der Time Talent GmbH ein Zutrittsrecht zum jeweiligen Beschäftigungsort der entliehenen Mitarbeiter eingeräumt wird, damit diese sich von der Einhaltung der Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften überzeugen kann.

4.8 Bei Arbeitsunfällen der entliehenen Mitarbeiter ist der Auftraggeber verpflichtet, unverzüglich gemäß § 193 SGB VII eine Unfallanzeige zu erstellen und diese der Time Talent GmbH zur Weiterleitung an die Verwaltungsberufsgenossenschaft zu übersenden. Eine Durchschrift dieser Meldung hat der Auftraggeber seiner Berufsgenossenschaft zuzuleiten.

4.9 Der Auftraggeber hat die ihm überlassenen Mitarbeiter der Time Talent GmbH in den ersten vier Stunden nach Arbeitsaufnahme auf ihre Eignung zu überprüfen. Werden hierbei berechnete Beanstandungen festgestellt, hat er nach Rücksprache mit unserer Geschäftsstelle innerhalb der ersten vier Stunden die Möglichkeit, den Austausch des /der beanstandeten Mitarbeiter zu verlangen oder, sofern die Time Talent GmbH keinen Mitarbeiter zum Austausch stellen kann, vom dem für den beanstandeten Mitarbeiter geschlossenen Arbeitnehmerüberlassungsvertrag (AÜV) kostenfrei zurückzutreten.

4.10 Wird der Mitarbeiter trotz der Beanstandung über die o.a. vier Stunden hinaus beschäftigt, ist die komplett geleistete Arbeitszeit entsprechend der vertraglichen Vereinbarung kostenpflichtig. Ein Austausch des Mitarbeiters oder gar ein Rücktritt vom Vertrag (AÜV) ist dann nicht mehr möglich.

4.11 Soweit erforderlich, ist es der Time Talent GmbH überlassen, während der Laufzeit des Vertrages seine Mitarbeiter auszutauschen, sofern hierdurch nicht berechnete Interessen des Auftraggebers verletzt werden.

4.12 Der Auftraggeber ist nicht befugt, an ihn entliehene Mitarbeiter Dritten zu überlassen.

5. Haftung von Auftraggeber und Time Talent GmbH

5.1 Die Time Talent GmbH steht nur für die ordnungsgemäße Auswahl der von ihr überlassenen Mitarbeiter ein, wobei die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt ist. Sie haftet nicht für einen bestimmten Erfolg der Tätigkeit der Mitarbeiter und nicht für Schäden, die diese im Zusammenhang mit der ihnen übertragenen Arbeit verursachen.

5.2 Die Haftung der Time Talent GmbH ist gänzlich ausgeschlossen, wenn dem Mitarbeiter die Obhut für Geld, Wertpapiere oder sonstige Wertsachen übertragen wird.

5.3 Soweit eine Haftung der Time Talent GmbH gegeben ist, besteht diese nur, soweit der Schaden durch die bestehende Haftpflichtversicherung abgedeckt ist: Personen- und Sachschäden 5,0 Mio. EUR pauschal je Schadensereignis.

5.4 Macht der Auftraggeber Angaben betreffend der Anwendung und Berechnung von Branchenzuschlägen im Überlassungsvertrag nicht, unvollständig oder fehlerhaft oder teilt er Änderungen unvollständig, fehlerhaft oder nicht unverzüglich mit und hat dies zur Folge, dass Zeitarbeitnehmer der Time Talent GmbH wirtschaftlich benachteiligt worden sind, wird der Time Talent GmbH dies durch entsprechende Nachberechnungen und Nachzahlungen gegenüber den betroffenen Zeitarbeitnehmern korrigieren. Die Time Talent GmbH ist frei, darüber zu entscheiden, ob er sich gegenüber seinen Zeitarbeitnehmern auf Ausschlussfristen beruft. Insoweit unterliegt er nicht der Pflicht zur Schadensminderung. Die Summe der somit zu zahlenden Bruttobeträge (Bruttolohnsumme ohne Arbeitgeberanteil in der Sozialversicherung) gilt zwischen den Parteien als Schaden, den der Auftraggeber der Time Talent GmbH zu ersetzen hat. Zusätzlich hat der Auftraggeber der Time Talent GmbH den entgangenen Gewinn auf diese nicht kalkulierten Kosten als Schadensersatz zu erstatten. Dieser entgangene Gewinn wird einvernehmlich mit 120 % (Kalkulationsaufschlag) der oben genannten Bruttolohnsumme festgesetzt. Der Auftraggeber ist berechtigt, nachzuweisen, dass der Kalkulationsaufschlag auf Basis des vorliegenden Rahmenvertrages niedriger war und für den entgangenen Gewinn an Stelle der genannten 120 % zur Anwendung kommt. Zusätzlich ist der Auftraggeber verpflichtet, die Time Talent GmbH von Ansprüchen der Träger der Sozialversicherung und der Finanzverwaltung freizustellen, die diese gegen die Time Talent GmbH aufgrund der oben genannten Haftungstatbestände unabhängig von Bruttoentgeltzahlungen geltend machen.

6. Abrechnung / Aufrechnung

6.1 Die vereinbarten Stundensätze basieren auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen und tariflichen Bestimmungen und Vergütungen. Sollten sich diese verändern, behält sich die Time Talent GmbH eine entsprechende Angleichung der Stundenverrechnungssätze vor.

6.2 In den vereinbarten Verrechnungssätzen sind Kosten für die Gestellung von Werkzeugen und sonstigen Ausrüstungsgegenständen mangels ausdrücklicher und schriftlicher anderweitiger Vereinbarung nicht enthalten. Diese hat der Auftraggeber kostenlos zur Verfügung zu stellen.

6.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Stunden, die ihm die entliehenen Mitarbeiter zur Verfügung standen, auf den vorgelegten Arbeitszeitnachweisen spätestens zu Arbeitsschluss der jeweiligen Arbeitswoche durch Unterschrift zu bestätigen. Abweichungen der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit sind mit Datum, Uhrzeit und Grund (ggf. auf gesondertem Blatt) zu dokumentieren. Können die Arbeitszeitnachweise keinem Bevollmächtigten des Auftraggebers zur Unterschrift vorgelegt werden, so sind die Mitarbeiter der Time Talent GmbH stattdessen zur Bestätigung berechtigt. Einwände bezüglich von Mitarbeitern bescheinigter Stunden sind innerhalb von 4 Tagen nach Rechnungserhalt schriftlich gegenüber der Time Talent GmbH geltend zu machen und nachweisbar zu begründen. Diese Einwände entbinden nicht von der Zahlungspflicht.

6.4 Die Rechnungsstellung der Time Talent GmbH erfolgt im Falle der Überlassung entsprechend den Regularien des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages; in allen anderen Fällen sind Rechnungen innerhalb der ausgewiesenen Zahlungsfrist nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.

6.5 Der Auftraggeber ist nur zur Aufrechnung mit solchen Forderungen berechtigt, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Bei Zahlungsverzug berechnet die Time Talent GmbH Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches, wobei die Geltendmachung eines höheren Schadens vorbehalten bleibt.

6.6 Überlassene Mitarbeiter sind nicht berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen. Der Auftraggeber darf ihnen insbesondere auch keine Lohn- oder sonstigen Vergütungsvorschüsse gewähren. Derartige Zahlungen werden von der Time Talent GmbH nicht anerkannt und können keinesfalls verrechnet werden.

7. Störungen, höhere Gewalt, Ausfall

Sind einer oder mehrere überlassene Mitarbeiter an der Ausübung ihrer Arbeit gehindert, ohne dass die Time Talent GmbH dies zu vertreten hat (z.B. durch Krankheit, Unfall oder Beendigung des Arbeitsverhältnisses), so wird die Time Talent GmbH für die Dauer des Hindernisses von seiner Leistungspflicht frei. Steht fest, dass das Arbeitshindernis nicht vor Ablauf des geplanten Einsatzes enden wird, sind die Time Talent GmbH ebenso wie der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag durch Teilkündigung auf die übrigen überlassenen Mitarbeiter zu beschränken. Außergewöhnliche Umstände beim Auftraggeber (insbesondere Verletzung/Verzug von Zahlungsverpflichtung aus diesem oder früheren Verträgen, Abgabe einer eidesstattliche Versicherung, Haftbefehl oder ein anhängiges Insolvenzverfahren) berechtigen die Time Talent GmbH, einen erteilten Auftrag zeitlich zu verschieben oder von einem erteilten Auftrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Schadensersatzleistungen sind ausgeschlossen.

Sollte der Auftraggeber von einem Arbeitskampf betroffen sein, ist die Time Talent GmbH im Hinblick auf § 11 Abs. 5 AÜG nicht zur Überlassung von Mitarbeitern verpflichtet. Gleiches gilt im Falle der Unmöglichkeit und in Fällen der höheren Gewalt.

8. Vertragsklausel

8.1 Soweit der Auftraggeber gegen die ihm nach dem Vertrag oder nach dem Gesetz obliegenden Verpflichtungen verstößt, insbesondere für die Gestellung von Schutzausrüstungen sowie für die Einhaltung von Sicherheitsvorschriften nicht sorgt, fällige Rechnungen nicht bezahlt oder ähnliches, ist er der Time Talent GmbH zum Schadensersatz verpflichtet. Das Recht der Time Talent GmbH, in diesen Fällen den Vertrag fristlos zu kündigen, bleibt hiervon unberührt.

8.2 Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag ist , nach Wahl der Time Talent GmbH auch der allgemeine Gerichtsstand des Auftraggebers, dies gilt ausdrücklich auch für Streitigkeiten in Urkunden-, Wechsel- und Scheckverfahren. Auf den vorliegenden Vertrag und seine Durchführung sowie sämtliche sich hieraus ergebenden Streitigkeiten ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden.

8.3 Sollte eine Bestimmung des Vertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages und der Geschäftsbedingungen im übrigen nicht. Es gilt dann eine solche Regelung als vereinbart, die in zulässiger Weise dem zum Ausdruck gekommenen Vertragswillen am nächsten kommt.